Stand: 01.08.2022

L a n d g e r i c h t R o s t o c k

R i c h t e r l i c h e G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

2 0 2 2

Inhaltsverzeichnis

A. Die Zuständigkeit der einzelnen Kammern 3

1. Zivilkammer (OE 1) 3

2. Zivilkammer (OE 2) 5

3. Zivilkammer (OE 3) 6

4. Zivilkammer (OE 4) 8

10. Zivilkammer (OE 10) 9

1. Kammer für Handelssachen (OE 5a) 11

2. Kammer für Handelssachen (OE 6) 12

3. Kammer für Handelssachen (OE 5) 13

Güterichter (OE 7) 14

1. Strafkammer (OE 11) 15

1a. Hilfsstrafkammer (OE 11a) 16

2. Strafkammer (OE 12) 17

2a. Strafkammer (OE 12a) 18

3. Strafkammer (OE 13) 19

4. Strafkammer (OE 14) 20

5. Strafkammer (OE 15) 21

6. Strafkammer (OE 16) 22
7. Strafkammer (OE 17) 23
8. Strafkammer (OE 18) 24
9. Strafkammer (OE 19) 25
10. Strafkammer (OE 20) 26
11. Strafkammer (OE 21) 27
12. Strafkammer (OE 22) 28
B. Zuständigkeitsbestimmungen 29
I. Allgemeines 29
II. Zivilverfahren 30
III. Strafverfahren 37
C. Vertretungsregelung über alle Kammern 43
I. Allgemeines 43
II. Vertretung der Vorsitzenden 43
III. Vertretung der Beisitzer 44
D. Anlagen 45
Anlage 1 – Handhabung der Turnusverfahren 45
Anlage 2 – Formblätter zu den Turnusverfahren 48
Anlage 3 50

A. Die Zuständigkeit der einzelnen Kammern

1. Zivilkammer (OE 1)

	1. Zivilkammer (Organisationseinheit: 1)
Zuständigkeit:	1. Bestandsverfahren der 10. Zivilkammer gemäß der Verfahrensableitung in B.II.7. 2. Erstinstanzliche Zivilverfahren aus dem Reisevertragsrecht (§§ 651a ff. BGB). 3. Berufungen in Zivilverfahren, soweit nicht eine Kammer für Handelssachen oder die 10. Zivilkammer zuständig ist. 4. Vertragshilfe, soweit nicht eine Kammer für Handelssachen zuständig ist. 5. Beschwerden in Zivilprozessverfahren gegen a) Prozesskostenhilfe betreffende Beschlüsse (§ 127 Abs. 2 u. 3 ZPO), b) die Zurückweisung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, c) Kostenfestsetzungsbeschlüsse gemäß §§ 103 ff. ZPO, d) Beschlüsse, mit denen über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91a Abs. 1 ZPO oder § 269 Abs. 4 ZPO entschieden worden ist, e) Festsetzungen des Streitwertes, soweit in der Kammer ein Berufungsverfahren anhängig ist, war oder vor Erlass der abschließenden Entscheidung anhängig wird, f) Entscheidungen des Prozessgerichts über Vollstreckungsanträge, soweit in der Kammer ein Berufungsverfahren anhängig ist, war oder vor Erlass der abschließenden Entscheidung wird, soweit nicht die Zuständigkeit der 10. Zivilkammer begründet ist. 6. Beschwerden nach § 721 Abs. 6 ZPO. 7. Beschwerden in WEG-Verfahren. 8. Entscheidungen über die gerichtliche Zuständigkeit gemäß § 36 ZPO und § 2 ZVG. 9. Entscheidungen über Anträge auf Erlass gerichtlicher Anordnungen gemäß § 14 Abs. 4 Telemediengesetz (TMG). 10. Sonstige unverteilte Zivilverfahren, die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören.

Besetzung:	PLG **Dr. Jaspersen** als Vorsitzender (15 %, Vorrang: PLG - 1. Zivilkammer - Güterichter), RiLG **Haschke** als stellvertretender Vorsitzender (100 %), Ri'inLG **Dr. Konieczek** (50 %, Vorrang: Verwaltung – 1. Zivilkammer) Ri'inAG **Larpin** (Vorrang: 10. Zivilkammer – 1. Zivilkammer; nimmt nicht an der kammerübergreifenden Vertretung gemäß Abschnitt C. III. teil).
Vertretungskammer:	2., 3., 4., 10. Zivilkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Mittwoch (Saal 3.045), jeder Freitag (Saal 1.032).

2. Zivilkammer (OE 2)

	2. Zivilkammer (Organisationseinheit: 2)
Zuständigkeit:	1. Verfahren, soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gegeben ist, a) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c) ZPO), b) aus erbrechtlichen Streitigkeiten (§ 72a Satz 1 Nr. 6 GVG). 2. Erstinstanzliche Zivilverfahren nach dem in Abschnitt B. II. 5. geregelten Turnus, sofern nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gegeben ist.
Besetzung:	VRiLG **Halfmann** als Vorsitzender (50 %, Vorrang: 2. Zivilkammer - 1. Kammer für Handelssachen), Ri'inLG **Schwetlik-Kuhlemann** als stellvertretende Vorsitzende (100 %), Ri **Giest** (100 %).
Vertretungskammer:	3., 4., 10., 1. Zivilkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Montag (Saal 1.032), jeder Dienstag (Saal E.021), jeder Mittwoch (Saal 1.021), jeder Freitag (Saal E.021).

3. Zivilkammer (OE 3)

	3. Zivilkammer (Organisationseinheit: 3)
Zuständigkeit:	1. Verfahren, soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gegeben ist, a) gemäß § 4 Abs. 1 KonzVO M-V, b) aus Bank- und Finanzgeschäften (§§ 72a Satz 1 Nr. 1 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b) ZPO), c) über Ansprüche aus Kapitalanlageberatung und -vermittlung sowie von Anlegern, Prospektverantwortlichen, Fondsinitiatoren, Fondsgründern und Fondsgesellschaften im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagen, d) über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§§ 72a Satz 1 Nr. 5 GVG, 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a) ZPO) sowie Internet. 2. Erstinstanzliche Verfahren, in denen die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen beantragt wird, sowie alle Klagen auf Feststellung, dass aus einem solchen Titel nicht vollstreckt werden kann. 3. Entscheidungen über die Richterablehnungen gemäß § 45 Abs. 3 ZPO und Ablehnungen des Rechtspflegers in Zivilverfahren. 4. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Zivilverfahren und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht der 1. Zivilkammer, der 4. Zivilkammer, der 10. Zivilkammer oder der 1. Kammer für Handelssachen zugewiesen sind. 5. Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz. 6. Entscheidungen über die gerichtliche Zuständigkeit gemäß § 5 FamFG. 7. Erstinstanzliche Zivilverfahren nach dem in Abschnitt B. II. 5. geregelten Turnus, sofern nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gegeben ist.

Besetzung:	VRiLG **Schiller** als Vorsitzender (80 %, Vorrang: IT Koordinator – 3. Zivilkammer - 7. Strafkammer) RiLG **Ott** als stellvertretender Vorsitzender (100 %, Vorrang: 3. Zivilkammer - 7. Strafkammer), RiLG **Meuthen** (75 %, Vorrang: Referendarausbildung - 3. Zivilkammer - 7. Strafkammer), Ri'in **Bening** (100 %).
Vertretungskammer:	4., 10., 1., 2. Zivilkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Dienstag (Saal 1.032 vormittags und Saal 1.027), jeder Mittwoch (Saal E.021), jeder Donnerstag (Saal E.021), jeder Freitag (Saal 3.045).

4. Zivilkammer (OE 4)

	4. Zivilkammer (Organisationseinheit: 4)
Zuständigkeit:	1. Alle erstinstanzlichen Zivilverfahren, in denen Ansprüche wegen behaupteter Manipulation des Emissionsverhaltens von Verbrennungsmotoren geltend gemacht werden. 2. Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Satz 1 Nr. 7 GVG), soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gegeben ist. 3. Erstinstanzliche Zivilverfahren nach dem in Abschnitt B. II. 5. geregelten Turnus, sofern nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gegeben ist.
Besetzung:	VRiLG **Mack** als Vorsitzender (60 %, Vorrang: Referendarausbildung - 3. Kammer für Handelssachen - 4. Zivilkammer - Güterichter), RiLG **Dr. Fuchs** als stellvertretender Vorsitzender (90 %, Vorrang: 4. Zivilkammer - Güterichter), RiLG **Hildebrandt** (50 %, Vorrang: 1. Strafkammer - 4. Zivilkammer).
Vertretungskammer:	10., 1., 2., 3. Zivilkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Montag (Saal 3.045), jeder Dienstag (Saal 1.021), jeder Donnerstag (Saal 1.032 nachmittags und 3.045).

10. Zivilkammer (OE 10)

	10. Zivilkammer (Organisationseinheit: 10)
Zuständigkeit:	1. Streitigkeiten a) aus Vorsorge- oder Heilbehandlung von Menschen und Tieren (§§ 72a Satz 1 Nr. 3 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 e) ZPO) einschließlich kosmetischer Behandlung, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung einschließlich Amtspflichtverletzung hergeleitet werden und auch soweit mit solchen Ansprüchen aufgerechnet oder hinsichtlich solcher Ansprüche Widerklage erhoben wird. Diese Zuständigkeit umfasst auch die für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte. b) aus Honorarforderungen von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Kliniken oder Heilpraktikern. Diese Zuständigkeit umfasst auch die für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte. c) aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§§ 72a Satz 1 Nr. 4 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2h) ZPO), d) über Ansprüche nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG, e) nach § 6a Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung des Einigungsvertrages (§ 20 GOrgG), f) über Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörde und über Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben (§ 9 GOrgG), g) über Entschädigungsansprüche nach § 13 Abs. 1 StrEG. 2. Notarbeschwerden gemäß § 15 Abs. 2 BNotO und § 54 BeurkG sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gemäß § 127 GNotKG. 3. Erstinstanzliche Zivilverfahren nach dem in Abschnitt B. II. 5. geregelten Turnus, sofern nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gegeben ist. 4. Bestandsverfahren, soweit sie nicht gemäß der Verfahrensableitung in B.II.7. an die 1. Zivilkammer gelangt sind.

Besetzung:	VRi'inLG **Kuhri** als Vorsitzende (100 %), RiLG **Wipper** als stellvertretender Vorsitzender (100 %), Ri'inLG **Junghans** (50 %), Ri’inAG **Larpin** (100 %),
Vertretungskammer:	1., 2., 3., 4. Zivilkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Montag (Saal 1.027), Jeder Dienstag (Saal 3.045), jeder Mittwoch (Saal 1.032), jeder Donnerstag (1.032 vormittags und Saal 1.027).

1. Kammer für Handelssachen (OE 5a)

	1. Kammer für Handelssachen (Organisationseinheit: 5a)
Zuständigkeit:	Bestandsverfahren.
Besetzung:	VRiLG **Halfmann** als Vorsitzender (10 %, Vorrang: 2. Zivilkammer - 1. Kammer für Handelssachen). <u>Handelsrichter:</u> Albrecht, k Brincker, Gebert, Heinz, Huber, Ludwig, Wieczorke, Dr. Zerbin.
Vertretungskammer:	<u>Hinsichtlich Aktenzeichen mit **ungerader** Endziffer:</u> 2. KfH, 3. KfH, 3. Zivilkammer, <u>hinsichtlich Aktenzeichen mit **gerader** Endziffer:</u> 2. KfH, 3. KfH ,10. Zivilkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Montag (Saal E.021).

2. Kammer für Handelssachen (OE 6)

	2. Kammer für Handelssachen (Organisationseinheit: 6)
Zuständigkeit:	1. Erstinstanzliche Handelssachen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6 und 7 KonzVO M-V. 2. Erstinstanzliche Handelssachen einschließlich solcher gemäß § 4 Abs. 1 KonzVO M-V nach dem in Abschnitt B. II. 6. geregelten Turnus. 3. Bestandsverfahren der 3. Kammer für Handelssachen, die gemäß dem Präsidiumsbeschluss vom 08.06.2022 abgeleitet worden sind-
Besetzung:	VPLG **Labi** als Vorsitzender (60 %, Vorrang: Verwaltung - 2. Kammer für Handelssachen – Güterichter). <u>Handelsrichter:</u> Düwel, Grieger, Gutzmer, Kotzbauer, Krack, Neumann, Prof. Dr. Romeike.
Vertretungskammer:	<u>Hinsichtlich Aktenzeichen mit **ungerader** Endziffer:</u> 3. KfH, 1. KfH, 2. Zivilkammer, <u>hinsichtlich Aktenzeichen mit **gerader** Endziffer:</u> 3. KfH, 1. KfH, 4. Zivilkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Dienstag (Saal 1.032 nachmittags).

3. Kammer für Handelssachen (OE 5)

	3. Kammer für Handelssachen (Organisationseinheit: 5)
Zuständigkeit:	1. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen, soweit sie der Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen unterfallen. 2. Berufungen und Beschwerden in Handelssachen. 3. Erstinstanzliche Handelssachen einschließlich solcher gemäß § 4 Abs. 1 KonzVO M-V nach dem in Abschnitt B. II. 6. geregelten Turnus.
Besetzung:	VRiLG **Mack** (20 %, Vorrang: Referendarausbildung - 3. Kammer für Handelssachen - 4. Zivilkammer - Güterichter). <u>Handelsrichter:</u> Lenk, Polz, Rinck, Scharner, Strupp, Weidner-Pfaff, Winter.
Vertretungskammer:	<u>Hinsichtlich Aktenzeichen mit **ungerader** Endziffer:</u> 2. KfH, 1. KfH., 1. Zivilkammer, <u>hinsichtlich Aktenzeichen mit **gerader** Endziffer:</u> 2. KfH, 1. KfH., 3. Zivilkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Mittwoch (Saal 1.027), jeder Donnerstag (Saal 1.032 nachmittags).

Güterichter (OE 7)

	Güterichter (Organisationseinheit: 7)
Zuständigkeit:	Verfahren, die gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO, 9 Abs. 1 MediationsG an den Güterichter verwiesen worden sind.
Besetzung:	VPLG **Labi** (10%, Vorrang: Verwaltung – 2. Kammer für Handelssachen – Güterichter), Ri'inLG **Meyer** (10 %, Vorrang: 12. Strafkammer - 4. Strafkammer - Güterichter), PLG **Dr. Jaspersen** (10 %, Vorrang: PLG - 1. Zivilkammer - Güterichter), VRiLG **Mack** (10 %, Vorrang: Referendarausbildung - 3. Kammer für Handelssachen - 4. Zivilkammer - Güterichter), Ri'inLG **Bäuerle-Graf** (10 %, Vorrang: 2. Strafkammer - 2a. Strafkammer - 10. Strafkammer - Güterichter), RiLG **Dr. Fuchs** (10 %, Vorrang: 4. Zivilkammer - Güterichter), RiAG **Weingartz** (10 %), Ri'inAG **Wenkel** (10 %), RiAG **Lenz** (10 %), Ri'inAG **Jansen** (10 %).
	Die Güterichter/Mediatoren verteilen ihre Geschäfte untereinander nach einem Turnus entsprechend ihrer Arbeitskraftanteile; etwaige Wünsche der Beteiligten können vorrangig berücksichtigt werden.

1. Strafkammer (OE 11)

	1. Strafkammer (Organisationseinheit: 11)
Zuständigkeit:	1. Erstinstanzliche Erkenntnisverfahren vor der allgemeinen Strafkammer a) wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, b) nach dem in Abschnitt B. III. 7. geregelten Turnus. 2. Beschwerden (§§ 73 Abs. 1 GVG, 46 Abs. 1 OWiG) a) in Verfahren wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, b) nach dem in Abschnitt B. III. 11. geregelten Turnus. 3. Wiederaufnahmen vor der Staatsschutzkammer (§ 74a GVG). 4. Verfahren gemäß § 78a Abs. 1 Satz 2 und 3 GVG (Strafvollstreckungsverfahren), soweit der Familienname des Verurteilten mit den Buchstaben **G, H bis Ha, M, N, O, Q oder U** beginnt. 5. Angelegenheiten in Strafverfahren, die nicht durch nähere Bestimmung einer Kammer anderweitig zugeordnet sind.
Besetzung:	VRiLG **Lex** als Vorsitzender (100 %, Vorrang: 1. Strafkammer - 9. Strafkammer - 5. Strafkammer), Ri'inLG **Kopp** als stellvertretende Vorsitzende (100 %, Vorrang: 1. Strafkammer - 9. Strafkammer), RiLG **Hildebrandt** (50 %, Vorrang: 1. Strafkammer - 4. Zivilkammer), Ri'inAG **Podeyn** (100 %).
Vertretungskammer:	2., 3., 8., 12. Strafkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Dienstag und jeder zweite Donnerstag.

1a. Hilfsstrafkammer (OE 11a)

	1a. Strafkammer (Organisationseinheit: 11a)
Zuständigkeit:	1. Bestandsverfahren der 1. Strafkammer, zugewiesen nach dem Präsidiumsbeschluss vom 25.07.2022 (Anlage 3), 2. die ersten drei ab dem 25.07.2022 eingehenden Verfahren aus dem Bereich der Betäubungsmittelstraftaten, bei denen mindestens einer der Angeschuldigten in Haft ist (Beschluss des Präsidiums vom 25.07.2022 (Anlage 3)).
Besetzung:	VRiLG **Fischer** als Vorsitzender (10 %, Vorrang: 8. Strafkammer – 1a. Hilfsstrafkammer), RiLG **Domke** als stellvertretender Vorsitzender (30 %, Vorrang: 8. Strafkammer – 1a. Hilfsstrafkammer), Ri'inLG **Dr. Limbeck** (30 %, Vorrang: 8. Strafkammer – 1a. Hilfsstrafkammer),
Vertretungskammer:	1., 2., 3., 8., 12. Strafkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Sitzungstage der 1. Strafkammer

2. Strafkammer (OE 12)

	2. Strafkammer (Organisationseinheit: 12)
Zuständigkeit:	1. Erkenntnisverfahren, Beschwerden und sonstige Angelegenheiten vor der Jugendkammer (§§ 33 Abs. 2, 41, 108 JGG). 2. Strafvollstreckungsverfahren, soweit der Familienname des Verurteilten mit den Buchstaben **S oder W** beginnt.
Besetzung:	VRiLG **Bruske** als Vorsitzender (70 %, Vorrang: 2. Strafkammer - 2a. Strafkammer - 10. Strafkammer - 6. Strafkammer - 5. Strafkammer), Ri'inLG **Bäuerle-Graf** als stellvertretende Vorsitzende (70 %, Vorrang: 2. Strafkammer - 2a. Strafkammer - 10. Strafkammer - Güterichter), Ri'inLG **Kruse** (50 %, Vorrang: Pressesprecherin - 2. Strafkammer - 2a. Strafkammer - 6. Strafkammer).
Vertretungskammer:	3., 1., 8., 12. Strafkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Mittwoch.

2a. Strafkammer (OE 12a)

	2a. Strafkammer (Organisationseinheit: 12a)
Zuständigkeit:	1. Erkenntnisverfahren, Beschwerden und sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme von Strafvollstreckungsverfahren a) wegen Straftaten nach §§ 184 bis 184k Strafgesetzbuch, b) wegen sonstiger Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit die Geschädigten zur Zeit der Tat Kinder oder Jugendliche gewesen sind (Jugendschutzverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). 2. Erstinstanzliche Erkenntnisverfahren vor der allgemeinen Strafkammer nach dem im Abschnitt B. III. 7. geregelten Turnus.
Besetzung:	VRiLG **Bruske** als Vorsitzender (20 %, Vorrang: 2. Strafkammer - 2a. Strafkammer - 10. Strafkammer - 6. Strafkammer - 5. Strafkammer), Ri'inLG **Bäuerle-Graf** als stellvertretende Vorsitzende (20 %, Vorrang: 2. Strafkammer - 2a. Strafkammer - 10. Strafkammer - Güterichter), Ri'inLG **Kruse** (20 %, Vorrang: Pressesprecherin - 2. Strafkammer - 2a. Strafkammer - 6. Strafkammer).
Vertretungskammer:	3., 1., 8., 12. Strafkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder zweite Montag.

3. Strafkammer (OE 13)

	3. Strafkammer (Organisationseinheit: 13)
Zuständigkeit:	1. Erkenntnisverfahren, Beschwerden und sonstige Angelegenheiten a) wegen in § 74 Abs. 2 GVG gelisteten Verbrechen (Schwurgericht), b) vor der Staatsschutzkammer (§ 74a GVG), soweit nicht die 1. Strafkammer zuständig ist. 2. Erstinstanzliche Erkenntnisverfahren vor der allgemeinen Strafkammer nach dem in Abschnitt B. III. 7. geregelten Turnus. 3. Beschwerden (§§ 73 Abs. 1 GVG, 46 Abs. 1 OWiG) nach dem in Abschnitt B. III. 11. geregelten Turnus. 4. Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG (Schöffenliste). 5. Strafvollstreckungsverfahren, soweit der Familienname des Verurteilten mit den Buchstaben **A, B, D, E oder Z** beginnt.
Besetzung:	VRiLG **Goebels** als Vorsitzender (100 %, Vorrang: 3. Strafkammer - 11. Strafkammer), Ri'inLG **Zirke** als stellvertretende Vorsitzende (100 %, Vorrang: 3. Strafkammer - 11. Strafkammer - 4. Strafkammer), Ri **Gläser** (100 %).
Vertretungskammer:	1., 2., 8., 12. Strafkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Donnerstag und jeder zweite Dienstag.

4. Strafkammer (OE 14)

	4. Strafkammer (Organisationseinheit: 14)
Zuständigkeit:	Berufungen, soweit für sie nicht die 2. oder 12. Strafkammer zuständig sind.
Besetzung:	VRiLG **Schütt** als Vorsitzender (90 %, Vorrang: 4. Strafkammer – 5. Strafkammer), Ri‘inLG **Meyer** als stellvertretende Vorsitzende (Vorrang: 12. Strafkammer - 4. Strafkammer - Güterichter), Ri'inLG **Zirke** als zweite Richterin gemäß § 76 Abs. 6 Satz 1 GVG (Vorrang: 3. Strafkammer - 11. Strafkammer - 4. Strafkammer).
Vertretungskammer:	8., 12., 1., 3. Strafkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Dienstag, jeder Mittwoch und jeder Donnerstag.

5. Strafkammer (OE 15)

	5. Strafkammer (Organisationseinheit 15)
Zuständigkeit:	Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG).
Besetzung:	VRiLG **Schütt** als Vorsitzender (10 %, Vorrang: 4. Strafkammer – 5. Strafkammer), VRiLG **Bruske** als stellvertretender Vorsitzender (Vorrang: 2. Strafkammer - 2a. Strafkammer - 10. Strafkammer - 6. Strafkammer - 5. Strafkammer), VRiLG **Lex** als weiterer Beisitzer in den Fällen von § 95 Abs. 4 Satz 1 StBerG und § 82 Abs. 2 Satz 5 StBerG (Vorrang: 1. Strafkammer - 9. Strafkammer - 5. Strafkammer). <u>Ehrenamtliche Richter:</u> Anders, Engel, Hidde, Ketelsen, Menkhaus-Kuhr.
Vertretungskammer:	8., 12., 3., 2., 1. Strafkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Dienstag, jeder Mittwoch und jeder Donnerstag.

6. Strafkammer (OE 16)

	6. Strafkammer (Organisationseinheit: 16)
Zuständigkeit:	Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.
Besetzung:	VRiLG **Bruske** als Vorsitzender (10 %, Vorrang: 2. Strafkammer - 2a. Strafkammer - 10. Strafkammer - 6. Strafkammer - 5. Strafkammer), Ri'inLG **Schröder** als stellvertretende Vorsitzende (10 %, Vorrang: 12. Strafkammer - 6. Strafkammer), Ri'inLG **Kruse** (10 %, Vorrang: Pressesprecherin - 2. Strafkammer - 2a. Strafkammer - 6. Strafkammer).
Vertretungskammer:	2., 3., 8., 12., 1. Strafkammer.

7. Strafkammer (OE 17)

	7. Strafkammer (Organisationseinheit: 17)
Zuständigkeit:	Verfahren nach § 74a Abs. 4 GVG.
Besetzung:	VRiLG **Schiller** als Vorsitzender (Vorrang: IT Koordinator - 3. Zivilkammer - 7. Strafkammer), RiLG **Ott** als stellvertretender Vorsitzender (Vorrang: 3. Zivilkammer - 7. Strafkammer), RiLG **Meuthen** (Vorrang: 3. Zivilkammer - 7. Strafkammer).
Vertretungskammer:	1., 2., 4. Zivilkammer.

8. Strafkammer (OE 18)

	8. Strafkammer (Organisationseinheit: 18)
Zuständigkeit:	1. Erstinstanzliche Erkenntnisverfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG) nach dem in Abschnitt B. III. 13. geregelten Turnus. 2. Berufungsverfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer nach dem in Abschnitt B. III 14. geregelten Turnus. 3. Beschwerden vor der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG) nach dem in Abschnitt B. III. 15. geregelten Turnus. 4. Sonstige Angelegenheiten vor der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG). 5. Beschwerden (§§ 73 Abs. 1 GVG, 46 Abs. 1 OWiG) nach dem in Abschnitt B. III. 11. geregelten Turnus. 6. Strafvollstreckungsverfahren, soweit der Familienname des Verurteilten mit den Buchstaben C, K, L oder P beginnt.
Besetzung:	VRiLG **Fischer** als Vorsitzender (90 %, Vorrang: 8. Strafkammer – 1a. Hilfsstrafkammer), RiLG **Domke** als stellvertretender Vorsitzender (70%, Vorrang: 8. Strafkammer – 1a. Hilfsstrafkammer), Ri'inLG **Dr. Limbeck** (40 %, Vorrang: 8. Strafkammer – 1a. Hilfsstrafkammer).
Vertretungskammer:	12., 1., 2., 3. Strafkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Montag und jeder zweite Mittwoch.

9. Strafkammer (OE 19)

	9. Strafkammer (Organisationseinheit: 19)
Zuständigkeit:	In die Berufung zurückverwiesene Verfahren nach dem in Abschnitt B. III. 12. geregelten Turnus.
Besetzung:	VRiLG **Lex** als Vorsitzender (Vorrang: 1. Strafkammer - 9. Strafkammer - 5. Strafkammer), Ri'inLG **Kopp** als stellvertretende Vorsitzende und als zweite Richterin gemäß § 76 Abs. 6 Satz 1 GVG (Vorrang: 1. Strafkammer - 9. Strafkammer).
Vertretungskammer:	1., 2., 3., 8., 12. Strafkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder erste Montag im Monat.

10. Strafkammer (OE 20)

	10. Strafkammer (Organisationseinheit: 20)
Zuständigkeit:	In die Berufung zurückverwiesene Verfahren nach dem in Abschnitt B. III. 12. geregelten Turnus.
Besetzung:	VRiLG **Bruske** als Vorsitzender (Vorrang: 2. Strafkammer - 2a. Strafkammer - 10. Strafkammer - 6. Strafkammer - 5. Strafkammer), Ri'inLG **Bäuerle-Graf** als stellvertretende Vorsitzende und als zweite Richterin gemäß § 76 Abs. 6 Satz 1 GVG (Vorrang: 2. Strafkammer - 2a. Strafkammer - 10. Strafkammer - Güterichter).
Vertretungskammer:	2., 3., 8., 12., 1. Strafkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder erste Dienstag im Monat.

11. Strafkammer (OE 21)

	11. Strafkammer (Organisationseinheit: 21)
Zuständigkeit:	In die Berufung zurückverwiesene Verfahren nach dem in Abschnitt B. III. 12. geregelten Turnus.
Besetzung:	VRiLG **Goebels** als Vorsitzender (Vorrang: 3. Strafkammer - 11. Strafkammer), Ri'inLG **Zirke** als stellvertretende Vorsitzende und als zweite Richterin gemäß § 76 Abs. 6 Satz 1 GVG (Vorrang: 3. Strafkammer - 11. Strafkammer - 4. Strafkammer).
Vertretungskammer:	3., 8., 12., 1., 2. Strafkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder erste Mittwoch im Monat.

12. Strafkammer (OE 22)

	12. Strafkammer (Organisationseinheit: 22)
Zuständigkeit:	1. Erstinstanzliche Erkenntnisverfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG) nach dem in Abschnitt B. III. 13. geregelten Turnus. 2. Berufungsverfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG) nach dem in Abschnitt B. III. 14. geregelten Turnus. 3. Beschwerden vor der Wirtschaftsstrafkammer nach dem in Abschnitt B. III. 15. geregelten Turnus. 4. Beschwerden (§§ 73 Abs. 1 GVG, 46 Abs. 1 OWiG) nach dem in Abschnitt B. III. 11. geregelten Turnus. 5. Strafvollstreckungsverfahren, soweit der Familienname des Verurteilten mit den Buchstaben **F, Hb bis Hz, I, J, R, T, V, X oder Y** beginnt.
Besetzung:	VRiLG **Karstens** als Vorsitzender (100 %), Ri'inLG **Meyer** als stellvertretende Vorsitzende (90 %, Vorrang: 12. Strafkammer – 4. Güterichter), Ri'inLG **Schröder** (90 %, Vorrang: 12. Strafkammer - 6. Strafkammer).
Vertretungskammer:	8., 1., 2., 3. Strafkammer.
Ordentliche Sitzungstage gemäß Festlegung der Justizverwaltung:	Jeder Donnerstag und jeder zweite Montag.

B. Zuständigkeitsbestimmungen

I. Allgemeines

1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuständigkeitsbestimmung

Maßgebend für die Bestimmung der zuständigen Kammer sind der Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens und die zu diesem Zeitpunkt gültige Geschäftsverteilung.

2. Zuständigkeit für Bestandsverfahren

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bleibt die Zuständigkeit für bei Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes bereits anhängige Verfahren erhalten.

3. Erhalt der Zuständigkeit trotz Rubrumsänderungen nach Eingang

Die mit dem Eingang des Verfahrens begründete Zuständigkeit bleibt unverändert, wenn sich im Laufe des Verfahrens der Name der für die Zuständigkeit maßgebenden Partei oder des Beschuldigten ändert oder sich später herausstellt, dass diese bzw. dieser tatsächlich anders heißt oder geschrieben wird.

4. Erhalt der Zuständigkeit trotz prozessual relevanter Veränderungen nach Eingang

Die mit dem Eingang des Verfahrens begründete Zuständigkeit wird weder durch eine Verfahrenstrennung noch durch eine Rücknahme des Antrags, der Klage oder des Rechtsmittels hinsichtlich einzelner Streitgenossen oder des Antrags, der Anklage oder des Rechtsmittels hinsichtlich einzelner Beschuldigter oder durch das Hinzutreten weiterer Streitgenossen geändert oder aufgehoben.

5. Streitigkeiten über die Zuständigkeit

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und dessen Auslegung entscheidet das Präsidium.

II. Zivilverfahren

1. Hierarchie der Zuständigkeitsbestimmungen:

Die Zuständigkeitsbestimmungen in diesem Abschnitt haben Vorrang vor den Zuständigkeitsbestimmungen der Zivilkammern im Abschnitt A.

Innerhalb dieses Abschnitts hat im Konfliktfall die Zuständigkeitsbestimmung mit niedrigerer Ordnungsziffer Vorrang vor derjenigen mit höherer Ordnungsziffer.

2. Zuständigkeit bei Vorbefassung

a) Vorbefassung mit Arrest oder einstweiliger Verfügung

Geht der Klage ein Verfahren über einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung voraus, so gelangt die Hauptsache an die Kammer, vor der das Verfahren über den Arrest oder die einstweilige Verfügung anhängig ist oder war.

b) Arrest und einstweilige Verfügung bei anhängigem Hauptsacheverfahren

Entsteht in einem Rechtsstreit, dessen Hauptsacheverfahren bereits anhängig ist, ein Verfahren über einen Arrest oder über eine einstweilige Verfügung, so ist für dieses Verfahren die Kammer des Hauptsacheverfahrens zuständig.

c) Vollstreckungsklagen und Gebührenklagen

Geht während eines Prozesses oder nach Beendigung eines Verfahrens eine Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO), eine Gebührenklage nach § 34 ZPO, eine Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO) oder eine Klage gegen die Erteilung einer Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO) ein, so ist für diese die Kammer des Hauptsacheverfahrens zuständig.

d) Vorbefassung mit PKH-Verfahren oder selbständigem Beweisverfahren

Geht einer Klage ein selbständiges Verfahren auf Prozesskostenhilfe oder ein selbständiges Beweisverfahren zwischen den Parteien voraus, so gelangt die Klage an die Kammer, bei der das Prozesskostenhilfeverfahren oder das Beweisverfahren anhängig war oder ist. Dies gilt im Falle des selbständigen Beweisverfahrens auch bei einem Wechsel der Parteirollen oder wenn eine oder beide Parteien aus mehreren Personen bestehen. In den Fällen des § 72a GVG geht die Spezialzuständigkeit der Zuständigkeit wegen Vorbefassung vor.

Gehen in derselben Rechtssache Klage, selbständiges Verfahren auf Prozesskostenhilfe und/oder selbständiges Beweisverfahren gleichzeitig ein, ist für diese gleichzeitig eingegangenen Verfahren die Kammer zuständig, die als nächste im Turnus an der Reihe ist, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit gemäß Abschnitt A. vorliegt.

e) Ausschluss der Zuständigkeit wegen Vorbefassung

Eine Zuständigkeit wegen Vorbefassung gemäß Ziffer 2.a) - d.) besteht nicht mehr, wenn der mit dem Verfahren befasste Berichterstatter oder Einzelrichter nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder die Erledigung des ersten Verfahrens länger als zwei Jahre zurückliegt. Das

Verfahren gilt mit dem Zeitpunkt als erledigt, zu dem die Kammer die letzte materiell-rechtliche Entscheidung trifft.

f) Zuständigkeit bei Zurückverweisung oder Zuständigkeitsbestimmung durch das Oberlandesgericht

Wird ein Verfahren durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts zurückverwiesen, das in die Spezialzuständigkeit einer Kammer gemäß Abschnitt A. fällt, so wird das Verfahren dieser Kammer zugewiesen. Ist keine Spezialzuständigkeit gegeben, so ist die Kammer zuständig, die zuletzt in dem Verfahren entschieden hat. Das Verfahren wird als Neueingang bei der Zuteilung berücksichtigt.

Wenn das Oberlandesgericht bei einem Zuständigkeitsstreit zwischen dem Landgericht Rostock und einem anderen Gericht, das Landgericht Rostock für zuständig erklärt hat, so ist die Kammer zuständig, die in dem Verfahren zuletzt entschieden hat.

g) Zuständigkeit für nach der Aktenordnung weggelegte Verfahren

Nach der Aktenordnung weggelegte Verfahren, die wieder aufgenommen werden, gelangen ohne Anrechnung auf den Turnus an die früher damit befasste Kammer.

3. Spezialzuständigkeit

a) Die Zuständigkeit der Zivilkammern für spezielle Rechtsmaterien (Spezialzuständigkeit) richtet sich nach Abschnitt A.

b) Fallen bei einer Klagehäufung die verschiedenen Streitgegenstände in die Spezialzuständigkeit mehrerer Kammern, ist der erste Klageantrag maßgeblich.

c) Amts- und Staatshaftungsklagen, die auf eine Pflichtverletzung bei der Bearbeitung einer in diesem Geschäftsverteilungsplan als Spezialzuständigkeit aufgeführten Rechtsmaterie gestützt werden, gehören vor die Kammer, der die Spezialzuständigkeit für diese Rechtsmaterie zugewiesen ist.

d) Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte, Rechtsbeistände sowie Organisationen im Sinne des § 11 Arbeitsgerichtsgesetz und § 73 Sozialgerichtsgesetz aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, die eine Pflichtverletzung bei der Bearbeitung einer in diesem Geschäftsverteilungsplan als Spezialzuständigkeit aufgeführten Rechtsmaterie betreffen, gehören vor die Kammer, der die Spezialzuständigkeit für diese Rechtsmaterie zugewiesen ist.

4. Sonstige Fälle des Sachzusammenhangs

a) Es gelangen sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das zeitlich erste Verfahren noch anhängig, bereits entschieden oder nach Durchführung eines Verhandlungstermins (früher erster Termin oder Haupttermin) anderweitig erledigt und der damit befasste Berichterstatter oder Einzelrichter (noch) Kammermitglied ist.

Als dieselbe Rechtssache gelten Streitigkeiten, wenn sie in der Hauptsache aus demselben konkreten tatsächlichen Lebenssachverhalt resultieren; insbesondere:

aa) Ansprüche aus einem einheitlichen Schadensgeschehen (Unfall, unerlaubte Handlung u.ä.),

bb) Ansprüche aus demselben Vertrags- bzw. Vertragsanbahnungsverhältnis,

cc) Ansprüche aus einem Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess und dem jeweiligen Nachverfahren.

Der Annahme derselben Rechtssache steht eine gesetzliche oder gewillkürte Zession des Anspruchs nicht entgegen.

b) Ein Sachzusammenhang besteht nicht mehr, wenn die Erledigung des ersten Verfahrens länger als zwei Jahre zurückliegt. Das Verfahren gilt mit dem Zeitpunkt als erledigt, zu dem die Kammer die letzte materiell-rechtliche Entscheidung trifft.

5. <u>Verteilung der allgemeinen Zivilverfahren im Turnus:</u>

a) Die Verteilung der eingehenden erstinstanzlichen Zivilverfahren (O- und OH-Verfahren) bei den Zivilkammern erfolgt nach einem Turnus.

b) Der Turnus beginnt am 01.01.2022 mit der 2. Zivilkammer. Bis zum 31.12.2021 erworbene und nicht verbrauchte Bonuspunkte werden nicht in das Jahr 2022 übertragen, sondern verfallen.

c) Die Zuteilung der Verfahren im Turnus regelt die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Turnusverfahren (Abschnitt D. Anlage 1 zur Geschäftsverteilung).

d) <u>Zuweisungsanteile:</u>
Von den eingehenden allgemeinen Zivilverfahren, die nicht zur Spezialzuständigkeit einer Kammer gehören, erhalten ab im Turnus von 13 Verfahren blockweise nacheinander entsprechend dem Turnus bei den allgemeinen Zivilkammern (vgl. Anlage 2)
die 2. Zivilkammer 3 Sachen,
die 3. Zivilkammer 4 Sachen,
die 4. Zivilkammer 2 Sachen,
die 10. Zivilkammer 4 Sachen.

e) Vom Turnus unabhängig zugewiesene Verfahren werden im Turnus der jeweiligen Kammer angerechnet. Die Anrechnung gilt als Zuteilung im Sinne von Ziffer 5. d). Ausgenommen sind AR-Verfahren, die nicht auf den Turnus angerechnet werden.

Die Anrechnung auf den Turnus geschieht wie folgt:

aa. Erstinstanzliche Verfahren (O- und OH-Verfahren) und Berufungsverfahren (S-Verfahren) als 1/1-Sache, mit Ausnahme nachfolgender O-Verfahren, die als 2/1-Sachen zählen:

(1) Arzthaftungsverfahren,

(2) Streitigkeiten aus Honorarforderungen von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Kliniken oder Heilpraktikern,

(3) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, soweit sie das Risiko einer Berufsunfähigkeit absichern,

(4) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c) ZPO),

(5) Kartellverfahren (SG 30 forumstar),

(6) technische Schutzrechte (SG 29 forumstar),

(7) Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz,

(8) Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte, Rechtsbeistände sowie Organisationen im Sinne des § 11 Arbeitsgerichtsgesetz und § 73 Sozialgerichtsgesetz aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, die eine Pflichtverletzung bei der Bearbeitung einer in diesem Geschäftsverteilungsplan als Spezialzuständigkeit aufgeführten Rechtsmaterie betreffen.

bb. Beschwerdeverfahren (T-Verfahren) als ¾-Sache.

cc. Die für die 7. Strafkammer eingehenden Verfahren werden zugunsten der 3. Zivilkammer wie Beschwerdeverfahren (T-Verfahren) auf den Turnus der Zivilkammern angerechnet.

dd. Bei nachträglicher Korrektur der Turnusanrechnung erfolgt keine Änderung der Zuordnung der im Turnus bis zum Zeitpunkt der Korrektur (Vorlage bei der EVZ) zugewiesenen Verfahren.

f) Erfolgt die Zuweisung im Turnus, zählen erstinstanzliche Verfahren (O- und OH-Verfahren) als 1/1- Sache mit Ausnahme nachfolgender O-Verfahren, die als 2/1- Sachen zählen:

aa. Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungsverfahren) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt (SG 16 forumstar),

bb. Auseinandersetzung von Gesellschaften (SG 17 forumstar).

g) <u>Abgabe wegen Unzuständigkeit, Verweisung:</u>

Die nachfolgende Regelung lässt die Fälle unberührt, in denen das Oberlandesgericht zuständig ist, über einen Zuständigkeitsstreit zu entscheiden.

aa. Hält eine Zivilkammer seine Zuständigkeit für nicht gegeben, ist das Verfahren unverzüglich an die zuständige Kammer abzugeben. Spätestens drei Monate nach Eingang des Verfahrens - bei vorangegangenem Mahnverfahren nach Eingang der Anspruchsbegründung - ist eine Abgabe nicht mehr zulässig. Eine Abgabe ist auch dann unzulässig, wenn ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, ein Beweisbeschluss erlassen oder über ein Prozesskostenhilfegesuch entschieden worden ist. Mit Fristablauf oder mit der Maßnahme, die die Abgabe ausschließt, ist die Zuständigkeit der befassten Kammer begründet. Dies gilt nicht in Hinblick auf Verfahren, für welche die Regelungen der gesetzlichen Geschäftsverteilung nach § 72a GVG gelten.

bb. Die Abgabe erfolgt in allen Fällen wie folgt:

(1) Der Richter/die Richterin (in Kammersachen der Vorsitzende/die Vorsitzende; in Einzelrichtersachen der Einzelrichter/die Einzelrichterin) erklärt sich für unzuständig und verweist die Sache an die Kammer bzw. an den/die Einzelrichter/in unter Angabe einer Begründung.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Kammer, wenn Adressat der Verweisung eine Kammer ist, bzw. der Einzelrichter/die Einzelrichterin prüft die Zuständigkeit und eine Übernahme:

(a) Bejaht er/sie die Zuständigkeit und übernimmt das Verfahren, gibt er/sie die Übernahme dem/der abgebenden Richter/Richterin zur Kenntnis und leitet die Verfahrensakte an die EVZ weiter, die eine Umtragung und ggf. Berücksichtigung beim Turnus veranlasst.

(b) Verneint er/sie die Zuständigkeit legt er/sie das Verfahren dem Präsidium mit einer Begründung vor; die Begründung ist dem/der abgebenden Richter/Richterin zur Kenntnis zu geben mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Präsidium.

(c) Bejaht oder verneint er/sie die Zuständigkeit im Sinne von (a) bzw. (b) nicht binnen eines Monats ab Vorlage ist auch der abgebende Richter/die abgebende Richterin berechtigt, das Verfahren dem Präsidium zur Zuständigkeitsbestimmung mit einer Begründung vorzulegen; die Begründung ist dem/der zur Übernahme angetragenen Richter/Richterin zur Kenntnis zu geben mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Präsidium.

(3) Erst wenn die Frage der Zuständigkeit geklärt ist (entweder durch eine Übernahme bzw. Rücknahme der Abgabe oder durch eine Entscheidung des Präsidiums), wird die ggf. erforderliche Umtragung und ggf. Berücksichtigung beim Turnus durch die EVZ vorgenommen (vgl. cc. – ff.).

cc. Von einer Kammer übernommene Verfahren werden im Turnus bei der übernehmenden Kammer hinzugerechnet. Ein Ausgleich im Turnus bei der abgebenden Kammer findet nur statt, wenn diese keinen Anrechnungsvorsprung (Bonuspunkte) hat. Bestehen Bonuspunkte, reduzieren sich diese um den im Turnus angerechneten Zuteilungswert des abgegebenen Verfahrens. Bestehen keine Bonuspunkte, werden die nächsten eingehenden Verfahren der abgebenden Kammer zugeteilt, bis ein Ausgleich erfolgt ist. Der Ausgleich findet auch durch Anrechnungen aufgrund unabhängig vom Turnus zugewiesener Verfahren statt.

dd. Die Abgaben und Verweisungen wegen fehlender Zuständigkeit zwischen Kammern, die nicht an demselben Turnus teilnehmen, erfolgen über die Serviceeinheit der 2. Kammer für Handelssachen.

ee. Gibt eine Kammer ein Verfahren wegen irrtümlicher Zuweisung an eine in einem anderen Turnus beteiligte Kammer ab, so gilt cc. entsprechend.

ff. Das Verfahren ist beschleunigt zu betreiben, um das Verfahren angemessen zu fördern.

gg. In Fällen, in denen das Oberlandesgericht für die Entscheidung über den Zuständigkeitsstreit zuständig ist, gilt cc. entsprechend.

h) <u>Verfahren vor dem Güterichter bzw. aus der Mediation:</u>
Verfahren, die vor dem 01.01.2022 an den Güterichter bzw. die Mediation abgegeben worden waren und dort scheitern, nehmen nicht am Turnus teil.

6. <u>Verteilung der Handelssachen:</u>

a) Die Verteilung der erstinstanzlichen Handelssachen einschließlich solcher gemäß § 4 Abs. 1 KonzVO M-V, die als 1/1- Sache zählen, erfolgt nach einem Turnus, soweit sie nicht zur Spezialzuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gehören.

b) Der Turnus beginnt am 01.01.2022 mit der 2. Kammer für Handelssachen.

c) Die Zuteilung der Verfahren im Turnus regelt die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Turnusverfahren (Abschnitt D. Anlage 1 zur Geschäftsverteilung).

d) <u>Zuweisungsanteile:</u>
Von den eingehenden Handelssachen, die nicht zur Spezialzuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gehören, erhalten nacheinander in jedem Durchlauf:
die 2. Kammer für Handelssachen 3 Sachen,
die 3. Kammer für Handelssachen 1 Sache.

Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen gelten als 2/1-Sache.

e) Vom Turnus unabhängig zugewiesene Verfahren werden im Turnus der jeweiligen Kammer angerechnet. Die Anrechnung gilt als Zuteilung im Sinne von Buchstabe d).
Die Regelungen in Abschnitt B. II. 4. gelten entsprechend.

f) Die der 3. Kammer für Handelssachen gesondert zugewiesenen Berufungen und Beschwerden in Handelssachen werden auf den Turnus angerechnet. Dabei zählen Berufungen als 1/1- Sache, Beschwerden als ½- Sache.
Die Regelungen in Abschnitt B. 5. g) und h) gelten entsprechend.

7. Entlastung der 10. Zivilkammer

Im Wege des Belastungsausgleiches werden ohne Berücksichtigung etwaiger Spezialzuständigkeiten nach Abschnitt A. folgende im Bestand der 10. Zivilkammer befindlichen Verfahren auf die 1. Zivilkammer abgeleitet:

a) alle nicht verhandelten Einzelrichterverfahren, in denen um die Wirksamkeit eines Widerspruchs bzw. Rücktritts nach § 5a VVG bzw. 8a VVG gestritten wird;

b) die jeweils ältesten Verfahren, in denen eine Beweisaufnahme noch nicht durchgeführt wurde, wie folgt:
   - aus dem Einzelrichterdezernat der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Kuhri: 8 Verfahren,
   - aus dem Einzelrichterdezernat des Richters am Landgericht Wipper: 8 Verfahren und
   - aus dem Einzelrichterdezernat der Richterin am Landgericht Junghans: 4 Verfahren.

III. Strafverfahren

1. Hierarchie der Zuständigkeitsbestimmungen:

Die Zuständigkeitsbestimmungen in diesem Abschnitt haben Vorrang vor den Zuständigkeitsbestimmungen der Strafkammern im Abschnitt A.

Innerhalb dieses Abschnitts hat im Konfliktfall die Zuständigkeitsbestimmung mit niedrigerer Ordnungsziffer Vorrang vor derjenigen mit höherer Ordnungsziffer.

Die Anwendung einer Zuständigkeitsbestimmung unterbleibt, wenn das Ergebnis dem Gesetz widerspräche.

2. Zuständigkeitsfortdauer von Erkenntnisverfahren:

a) Nachdem eine Kammer eine Anordnung gemäß § 202 StPO getroffen, das Verfahren vor der Kammer eröffnet oder terminiert hat, ist eine Abgabe wegen Unzuständigkeit ausgeschlossen.

   Nach der Maßnahme, die die Abgabe ausschließt, ist die Zuständigkeit der befassten Kammer begründet.

   Satz 2 gilt nicht, wenn es zum Zeitpunkt der Maßnahme objektiv willkürlich war, die Zuständigkeit auf Grundlage des Verfahrensstandes anzunehmen, der den an der Maßnahme beteiligten Richtern zugänglich war.

b) Wird nach Rücknahme oder Einstellung eines bei einer Kammer anhängigen Verfahrens später gegen zumindest einen der Beschuldigen wegen zumindest auch einer derselben prozessualen Tat erneut ein Verfahren anhängig, gelangt dieses neue Verfahren – ohne Anrechnung auf den Turnus – an dieselbe Kammer, soweit nicht eine nach dem Gesetz vorgesehene Spezialzuständigkeit einer Kammer für das neue Verfahren begründet ist.

   Legt ein Amtsgericht ein Verfahren gemäß § 225a StPO vor oder verweist es ein Verfahren gemäß § 270 StPO, gilt dies entsprechend, wenn das Verfahren zumindest eine Teilidentität im Sinne von Satz 1 mit einem Verfahren aufweist, das bei einer Kammer bereits anhängig war.

3. Sachzusammenhang in Erkenntnisverfahren:

Es gelangen alle erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren an die Kammer, bei der gegen einen Beschuldigten des Verfahrens bereits ein erstinstanzliches Erkenntnisverfahren anhängig ist.

Satz 1 gilt nicht, wenn nach Abschnitt A. für das eingehende Verfahren die spezielle Zuständigkeit einer anderen Kammer wegen eines gesetzlich vorgeschriebenen Spruchkörpers begründet ist, der für das bereits anhängige Verfahren nicht gilt.

Satz 1 gilt auch nicht, wenn in dem bereits anhängigen Verfahren Feststellungen nach Zurückverweisung bindend geworden sind oder die Hauptverhandlung bereits begonnen wurde.

4. <u>Zurückverwiesene Verfahren:</u>

Wird ein Verfahren an eine andere Kammer zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder ist sonst bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer stattzufinden hat, so gelangt ein Verfahren

der 1. Strafkammer an die 2a. Strafkammer, ausgenommen Wirtschaftsstrafverfahren, die an die 8. Strafkammer gelangen,

der 2. und der 2a. Strafkammer an die 3. Strafkammer,

der 3. Strafkammer an die 1. Strafkammer,

der 5. Strafkammer an die 3. Strafkammer,

der 8. Strafkammer an die 12. Strafkammer,

der 12. Strafkammer an die 8. Strafkammer.

Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um ein in die Berufungsinstanz zurückverwiesenes Verfahren der 2. Strafkammer handelt, für das die Zuständigkeit der Jugendkammer zum Zeitpunkt der Zurückverweisung nicht begründet ist. Dann ist anstelle der 3. Strafkammer die 4. Strafkammer zuständig.

Die Kammer, an die das zurückverwiesene Verfahren gelangt, wird als der gesetzliche Spruchkörper tätig, der in dem Verfahren zur Entscheidung berufen ist.

Wurde ein Verfahren durch eine Hilfsstrafkammer entschieden, wird das Verfahren wie ein Verfahren behandelt, das von der durch die Hilfsstrafkammer entlasteten Kammer entschieden wurde.

Ist die nach Satz 1 bestimmte Kammer gesetzlich verhindert, eine andere Kammer im Sinne von Satz 1 zu sein, weil sie bereits mit dem Verfahren befasst war, ist ihre Vertreterkammer gemäß Abschnitt A. zuständig.

5. <u>Abtrennungen vor der Jugendkammer:</u>

Wird von der Jugendkammer das Verfahren gegen mitangeklagte Erwachsene abgetrennt, so ist das abgetrennte Verfahren wie ein Neueingang zu behandeln.

6. <u>Wiederaufnahmen:</u>

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmen bestimmt sich nach den für neu eingehende Verfahren geltenden Regeln, soweit für Wiederaufnahmen keine spezielle Zuständigkeit in Abschnitt A. geregelt ist.

7. <u>Turnus in erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren:</u>

a) Die Verteilung der erstinstanzlichen Verfahren erfolgt nach einem Turnus, soweit sich nicht aus den speziellen Zuständigkeitsbestimmungen in Abschnitt A., die jeweils den Bestimmungen zur Beteiligung der Kammern an diesem Turnus vorgehen, eine Zuständigkeit ergibt.

b) Der Turnus beginnt am 01.01.2022 mit der 1. Strafkammer unter Berücksichtigung der zum 31.12.2021 durch unabhängig vom Turnus zugewiesene Verfahren erworbenen Bonuspunkte.

c) Die Zuteilung der Verfahren im Turnus regelt die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Turnusverfahren (Teil D., Anlage 1 zur Geschäftsverteilung, Abschnitt (B) Strafkammern).

d) Zuweisungsanteile:

Von den vom Turnus erfassten Verfahren (lit. a)) erhalten nacheinander in jedem Durchlauf

die 1. Strafkammer 1 Verfahren,
die 2a. Strafkammer 1 Verfahren,
die 3. Strafkammer 1 Verfahren.

e) Jedes vom Turnus unabhängig zugewiesene erstinstanzliche Erkenntnisverfahren wird im Turnus der Kammer unmittelbar angerechnet. Jedes vom Turnus unabhängig zugewiesene erstinstanzliche Erkenntnisverfahren der 2. Strafkammer wird im Turnus der 2a. Strafkammer unmittelbar angerechnet. Die Anrechnung gilt als Zuteilung. Verfahren vor der Staatsschutz- und Schwurgerichtskammer und Verfahren vor der Jugendkammer wegen eines in § 74 Abs. 2 GVG aufgeführten Verbrechens zählen wie 2 zugeteilte Verfahren.

f) Abgaben:

Von einer Kammer übernommene Verfahren werden im Turnus bei der übernehmenden Kammer hinzugerechnet. Ein Ausgleich im Turnus bei der abgebenden Kammer findet nur statt, wenn diese keinen Anrechnungsvorsprung (Bonuspunkte) hat. Bestehen Bonuspunkte, reduzieren sich diese um den im Turnus angerechneten Zuteilungswert des abgegebenen Verfahrens. Bestehen keine Bonuspunkte, werden die nächsten eingehenden Verfahren der abgebenden Kammer zugeteilt, bis ein Ausgleich erfolgt ist. Der Ausgleich findet auch durch Anrechnungen aufgrund unabhängig vom Turnus zugewiesener Verfahren statt.

8. <u>Abgabe von Beschwerden und deren Ausschluss nach Fristablauf:</u>

a) Nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Beschwerde ist eine Abgabe wegen Unzuständigkeit ausgeschlossen. Mit Fristablauf wird die Zuständigkeit der befassten Kammer begründet.

Die Abgabe erfolgt an die Kammer, an die abgegeben werden soll. Der Grund ist zu bezeichnen.

b) Hält sich die Kammer, an die abgegeben werden soll, in der Sache oder wegen Fristablaufs für unzuständig, so legt der Vorsitzende die Beschwerde dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vor. Die Vorlage muss innerhalb von zwei Wochen nach der Abgabe erfolgen, anderenfalls ist ungeachtet lit. a) die Zuständigkeit der vorlagepflichtigen Kammer begründet.

9. <u>Entscheidungen in abgeschlossenen Verfahren</u>

Nachtragsentscheidungen einschließlich Entscheidungen über Beschwerden trifft die Kammer, bei der das Verfahren zuletzt anhängig gewesen ist.

10. <u>Sachzusammenhang bei Beschwerden:</u>

War bei einer Kammer bereits eine Beschwerde anhängig, so ist sie für alle weiteren Beschwerden zuständig, die in demselben Strafverfahren erhoben werden. Ein Sachzusammenhang besteht nicht mehr, wenn die Erledigung der vorherigen Beschwerde länger als zwei Jahre zurückliegt.

11. Turnus in Beschwerden:

a) Die Verteilung der Beschwerden erfolgt nach einem Turnus, soweit sich nicht aus den speziellen Zuständigkeitsbestimmungen für Beschwerden in Abschnitt A., die jeweils den Bestimmungen zur Beteiligung der Kammern nach diesem Turnus vorgehen, eine Zuständigkeit ergibt.

b) Der Turnus beginnt am 01.01.2022 mit der 3. Strafkammer.

c) Die Zuteilung der Beschwerden im Turnus regelt die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Turnusverfahren (Teil D., Anlage 1 zur Geschäftsverteilung, (B) Strafkammern).

d) Zuweisungsanteile:
Von den vom Turnus erfassten Beschwerden (lit. a)) erhalten nacheinander in jedem Durchlauf:
die 1. Strafkammer 1 Beschwerde,
die 3. Strafkammer 1 Beschwerde,
die 8. Strafkammer 1 Beschwerde,
die 12. Strafkammer 1 Beschwerde.

e) Jede von diesem Turnus unabhängig zugewiesene Beschwerde wird im Turnus der Kammer angerechnet. Die Anrechnung gilt als Zuteilung.

f) Anrechnung bei Abgaben:
Bei Abgabe wird die Beschwerde der übernehmenden Kammer im Turnus angerechnet. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Turnus eine Beschwerde zusätzlich.

12. Turnus in zurückverwiesenen Berufungsverfahren:

a) Die Verteilung zurückverwiesener Verfahren der 4. Strafkammer und zurückverwiesener allgemeiner Berufungsverfahren, die vor einer bereits aufgelösten Kammer stattgefunden haben, erfolgt nach einem Turnus.

b) Der Turnus beginnt am 01.01.2022 mit der 9. Strafkammer.

c) Die Zuteilung der Verfahren im Turnus regelt die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Turnusverfahren (Teil D., Anlage 1 zur Geschäftsverteilung, Abschnitt (B) Strafkammern).

d) Zuweisungsanteile:
Von den vom Turnus erfassten Verfahren (lit. a.)) erhalten im Turnus von 3 Verfahren nacheinander in jedem Durchlauf:
die 9. Strafkammer 1 Verfahren,
die 10. Strafkammer 1 Verfahren,
die 11. Strafkammer 1 Verfahren.

e) Wird eine durch die 9. - 11. Strafkammer entschiedene Sache erneut zurückverwiesen, ist die jeweilige Vertreterkammer zuständig.

13. Turnus in Wirtschaftsstrafsachen:

a) Die Verteilung der erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG) erfolgt nach einem Turnus.

b) Der Turnus hat am 01.01.2021 begonnen und setzt sich über den Jahreswechsel 2021/2022 sowie über die folgenden Jahreswechsel fort.

c) Die Zuteilung der Verfahren gemäß lit. a) im Turnus regelt die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Turnusverfahren (Teil D., Anlage 1 zur Geschäftsverteilung, Abschnitt (B) Strafkammern).

d) Zuweisungsanteile:
Von den vom Turnus erfassten Verfahren (lit. a)) erhalten nacheinander in jedem Durchlauf:
die 12. Strafkammer 1 Verfahren,
die 8. Strafkammer 1 Verfahren.

e) Anrechnung bei Abgaben:
Bei Abgabe wird das Verfahren gemäß lit. a) der übernehmenden Kammer im Turnus angerechnet. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Turnus eine Sache gemäß lit. a) zusätzlich.

14. Turnus in Berufungsverfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer

a) Die Verteilung der Berufungsverfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG) erfolgt nach einem Turnus.

b) Der Turnus beginnt am 01.01.2022 mit der 8. Strafkammer und setzt sich über die folgenden Jahreswechsel fort.

c) Die Zuteilung der Verfahren gemäß lit. a) im Turnus regelt die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Turnusverfahren (Teil D., Anlage 1 zur Geschäftsverteilung, Abschnitt (B) Strafkammern).

d) Zuweisungsanteile:
Von den vom Turnus erfassten Verfahren (lit. a)) erhalten nacheinander in jedem Durchlauf:
die 8. Strafkammer 1 Verfahren,
die 12. Strafkammer 1 Verfahren.

e) Anrechnung bei Abgaben:
Bei Abgabe wird das Verfahren gemäß lit. a) der übernehmenden Kammer im Turnus angerechnet. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Turnus eine Sache gemäß lit. a) zusätzlich.

15. Turnus in Beschwerden vor der Wirtschaftsstrafkammer

a) Die Verteilung der Beschwerden vor der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG) erfolgt nach einem Turnus.

b) Der Turnus beginnt am 01.01.2022 mit der 12. Strafkammer und setzt sich über die folgenden Jahreswechsel fort.

c) Die Zuteilung der Verfahren gemäß lit. a) im Turnus regelt die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Turnusverfahren (Teil D., Anlage 1 zur Geschäftsverteilung, Abschnitt (B) Strafkammern).

d) Zuweisungsanteile:
Von den vom Turnus erfassten Verfahren (lit. a)) erhalten nacheinander in jedem Durchlauf:
die 12. Strafkammer 1 Verfahren,
die 8. Strafkammer 1 Verfahren.

e) Anrechnung bei Abgaben:
Bei Abgabe wird das Verfahren gemäß lit. a) der übernehmenden Kammer im Turnus angerechnet. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Turnus eine Sache gemäß lit. a) zusätzlich.

16. <u>Zur Buchstabenzuständigkeit in Strafvollstreckungsverfahren:</u>

Soweit Anträge gemäß § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GVG (Strafvollzugsverfahren) nicht von einem Verurteilten, sondern von anderen Personen oder von Organisationen (z.B. von der Interessenvertretung für Gefangene nach § 99 Strafvollzugsgesetz M-V) gestellt werden, richtet sich die Zuständigkeit der jeweiligen Strafvollstreckungskammer bei Personen nach dem Familiennamen; bei Personen mit mehreren Familiennamen oder Doppelnamen nach dem ersten Familiennamen und bei Organisationen nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Wortes der Organisationsbezeichnung.

17. <u>Gnadenverfahren:</u>

Die für Strafvollstreckungsverfahren getroffene Zuständigkeit gilt auch für die Beteiligung in Gnadenverfahren.

C. Vertretungsregelung über alle Kammern

I. Allgemeines

1. Für die Dauer einer Sitzung (auch im Güterichter- bzw. Mediationsverfahren) ist ein Richter (als Vertreter) für die Wahrnehmung anderer Dienstgeschäfte verhindert, wenn er nach Beginn der Sitzung angefordert wird.

Im Übrigen gilt die in Abschnitt A. getroffene Vorrangregelung. Dabei geht der Dienst in der zuerst genannten Kammer dem Dienst in der danach genannten Kammer vor.

Soweit eine Vorrangregelung nicht getroffen ist, gilt Folgendes:

a) Der Dienst als Dezernent geht dem Dienst als Vertreter vor.

b) Bei kollidierenden Anforderungen als Dezernent gilt:
Der Dienst in einem Spruchkörper geht der Tätigkeit in der Justizverwaltung vor. Der Dienst in einer Strafkammer geht dem Dienst in einer Zivilkammer vor. Innerhalb der Zivilkammern und innerhalb der Strafkammern geht der Dienst in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer gemäß Abschnitt A. dem Dienst in der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer vor.

c) Bei kollidierenden Anforderungen als Vertreter geht die frühere der späteren Anforderung vor.

2. Eine Verhinderung liegt auch insoweit vor, als durch die Zuziehung eines Richters der Spruchkörper nicht ordnungsgemäß besetzt wäre (§ 29 Abs. 1 DRiG).

3. Soweit in Abschnitt A. mehrere Vertretungskammern benannt sind, werden die Mitglieder einer später aufgeführten Vertretungskammer nur dann zur Vertretung herangezogen, wenn die zur Vertretung berufenen Mitglieder der zuvor aufgeführten Vertretungskammer ihrerseits verhindert sind.

Kann eine Vertretung nicht durch die in Abschnitt A. benannten Vertretungskammern erfolgen, vertreten sich sämtliche Kammern wie folgt untereinander: Vertretungskammer ist die in aufsteigender Reihenfolge gemäß Abschnitt A. nächste nicht verhinderte Kammer; an die Kammer mit der höchsten Ordnungsnummer schließt sich die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer an. Generell ausgenommen von der Vertretung innerhalb der Strafkammern sind die 6. und die 7. Strafkammer.

Der Vertretungskammer lediglich zur Abwicklung (§ 21e Abs. 4 GVG) zugewiesene Richter werden nicht zur kammerübergreifenden Vertretung herangezogen.

II. Vertretung der Vorsitzenden

1. Ist die Vertretung des Vorsitzenden innerhalb der Kammer (§§ 21f Abs. 2 GVG, 28 Abs. 2 DRiG) nicht möglich, erfolgt die Vertretung durch den Vorsitzenden der Vertretungskammer.

2. Sind sämtliche Vorsitzende verhindert, erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden durch die Beisitzer der Vertretungskammer in der Reihenfolge der jeweiligen Besetzungsliste nach Abschnitt A. bzw. nach Abschnitt C. I. 3., 2. Absatz, beginnend mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

III. Vertretung der Beisitzer

Ist die Vertretung der Beisitzer innerhalb der Kammer nicht möglich, erfolgt die Vertretung durch die Beisitzer der Vertretungskammer in der umgekehrten Reihenfolge der Besetzungsliste nach Abschnitt A., beginnend mit dem zuletzt genannten Beisitzer. An letzter Stelle vertritt der Vorsitzende der Vertretungskammer.

Rostock, den 08.12.2021

Dr. Jaspersen Kuhri Goebels Bruske

Schwetlik-Kuhlemann Fischer Tiedje

D. Anlagen

Anlage 1 – Handhabung der Turnusverfahren

(A) Zivilkammern:

Für die Handhabung des Turnus nach Abschnitt B. II. 5. der Geschäftsverteilung treffe ich folgende Anordnungen:

I. Beim Landgericht Rostock ist eine Eingangs- und Verteilerstelle für Zivilsachen (EVZ) eingerichtet. Diese ist für die kennziffernmäßige Erfassung und Verteilung der Zivilverfahren zuständig, die gemäß Abschnitt B. II. 5. in den Turnus der Zivilkammern fallen. Alle neu eingehenden Verfahren, auch die im elektronischen Rechtsverkehr eingehenden, sind zunächst in Papierform bei der EVZ und nicht bei den einzelnen Kammern vorzulegen. Werden Klagen oder sonstige neue Anträge direkt auf einer Geschäftsstelle abgegeben, so ist der Überbringer an die EVZ zu verweisen.

II. Die EVZ ist bei den Geschäftsstellen der Zivilkammern entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan für den nichtrichterlichen Dienst eingerichtet.

III. Verfahren bei der EVZ

1. Alle beim Landgericht eingehenden erstinstanzlichen Zivilverfahren werden sofort nach Eingang bei der EVZ in Papierform mit dem aktuellen Datum und einem Uhrzeitvermerk versehen.

2. Für die Reihenfolge des Eingangs ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem das Verfahren bei der EVZ in Papierform eingegangen ist. Ein eventueller früherer Eingang bei einer anderen Stelle des Gerichts bleibt außer Betracht.

3. Gehen Verfahren zeitgleich ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge sortiert.
   Maßgebend ist:
   a) der im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens im Passivrubrum aufgeführte Name der Partei, nicht der des Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters;
   b) Vornamen, frühere Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- oder Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben außer Betracht;
   c) bei Personen mit mehreren Familiennamen oder Doppelnamen der erste Name;
   d) bei Streitgenossen der dem Alphabet nach erste Name;
   e) bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter und Nachlassinsolvenzverwalter der Name des Erblassers;
   f) bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter, Sachverwalter in seerechtlichen Verteilungsverfahren oder Zwangsverwalter der Name des Gemeinschuldners oder Eigentümers;
   g) bei Klagen gegen den Treuhänder der Name desjenigen, dessen Vermögen verwaltet wird;
   h) bei Klagen gegen Gebietskörperschaften der Anfangsbuchstabe der Gebietsbezeichnung;
   i) bei Klagen nach § 115 Abs. 1 VVG (§ 3 PflVG, Art. 1 EGVVG) bleibt der Versicherer unberücksichtigt, wenn mindestens ein Streitgenosse verklagt ist;
   j) bei eingetragenen Firmen, juristischen Personen, Handelsgesellschaften und sonstigen Gesellschaften, eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen sowie in Gründung befindlichen nicht eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen der erste – in dem entsprechenden Namen enthaltene – Familienname, soweit er im Passivrubrum aufgeführt ist, auch wenn er nur als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes oder als Eigenschaftswort vorkommt; ist ein Familienname nicht enthalten, ist maßgebend das erste Wort oder eine vorangestellte Abkürzung, wobei deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen, Bezeichnungen der Rechtsform (nicht der Organisationsform wie Wohnungseigentümergemeinschaft oder Jagdgenossenschaft) und die Wörter "Firma", "Deutsch", "Arbeits- und Baugemeinschaft", "Arge" und "Europäisch" außer Betracht bleiben,
   k) bei identischem Passivrubrum: das Aktivrubrum zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens.

4. Die EVZ weist die eingegangenen Verfahren in der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge des Alphabets den einzelnen Kammern gemäß Abschnitt B. II. 5. der Geschäftsverteilung zu. Dabei werden zunächst die zur Spezialzuständigkeit einer Kammer gehörenden Verfahren zugewiesen. Sodann werden die restlichen Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe der noch freien Zuweisungsanteile verteilt.

5. Die Zuweisung erfolgt nach Maßgabe des EDV-Programms ForumStar.

IV. Die nachstehenden Regelungen gelten nur für den Fall des dauerhaften Ausfalls des EDV-Programms:

1. Für die Zuweisung ist das anliegende Formblatt der Anlage 2 zu verwenden. Das Formblatt legt

zugleich verbindlich die Reihenfolge fest, nach der Verfahren den einzelnen Kammern zuzuweisen sind. Jedes Feld auf dem Formblatt entspricht einer 1/1-Sache. Die Zahl der Felder entspricht der Zahl der Verfahren für jede Kammer in einem Durchlauf des Turnus gemäß Abschnitt B. II. 5. d) der Geschäftsverteilung. Bei Zuweisung eines Verfahrens, die als 1/1-Sache oder 2/1-Sache zählt, wird/werden das/ die entsprechende(n) Feld(er) gekreuzt („X“), bei Anrechnung einer 3/4-Sache mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen. Geht eine weitere 1/1-Sachen ein, wird das Feld ebenfalls gekreuzt, die ¾-Kennzeichnung aber auf das nächste Feld vorgetragen. Ist in einem Durchlauf das letzte Feld einer Kammer mit einer ¾-Kennzeichnung versehen und folgt eine 1/1-Sache, so wird das letzte Feld gekreuzt und die ¾- Kennzeichnung auf das erste Feld für den nächsten Durchlauf vorgetragen. Ist das letzte Feld der letzten auf dem Formblatt verzeichneten Kammer ausgefüllt, ist der Durchlauf beendet und beginnt der nächste.

2. Ist ein Verfahren zuzuweisen, das nicht zur Spezialzuständigkeit der Kammer gehört, die gerade an der Reihe ist, oder ist ein Verfahren aus anderen Gründen einer anderen Kammer zuzuteilen (Sachzusammenhang, Verbindung etc.), so wird das Verfahren auf das nächste freie Feld der zuständigen Kammer vorgetragen.

3. Wird gemäß Abschnitt B. II. 4. a) ein Verfahren vorgetragen und ist sie demgemäß bei der Kammer im Durchlauf zu berücksichtigen, so wird das Feld grün gekreuzt.

   Geht ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ein, so wird das betreffende Feld rot gekreuzt.

4. Ist das Formblatt gekreuzt worden, so erhält das Verfahren neben dem Eingangsstempel die Nummer der Kammer und die Zahl des betreffenden Durchlaufs (3. ZK, 1. DL usw.).

5. Alle Verfahren werden anschließend - getrennt nach O-, OH- oder T-Verfahren - in ein Register eingetragen. Das Register enthält an 1. Stelle das Datum des Eingangs, sodann die Namen der Parteien, die Kennziffer und die Nummer der Kammer, der das Verfahren zugewiesen wurde. Die Karte wird anschließend in der Zentralkartei der Verteilerstelle abgelegt.

V. <u>Besonderheiten für Eilverfahren (Arreste, einstweilige Verfügungen)</u>

1. Geht ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bei der Eingangsstelle ein, so erhält er sofort einen Datumsstempel, auch wenn noch Verfahren vorliegen, die zeitlich vorher zu bearbeiten gewesen wären.

   Gleichzeitige Eingänge werden nach Abschnitt D. III. 3. behandelt.

2. Die EVZ weist das Verfahren derjenigen Kammer zu, die im Turnus an der Reihe ist, soweit nicht eine andere Kammer kraft Spezialzuständigkeit zuständig ist.

   Die Zuweisung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob zum Zeitpunkt des Eingangs des Eilantrags bei der Verteilerstelle noch andere Verfahren zuzuteilen sind. Das jeweilige Verfahren ist bei der nach Satz 1 zuständigen Kammer im Formblatt rot zu vermerken.

3. Gehen mehrere Eilanträge am selben Tag ein und würden diese im Turnus an eine Kammer gelangen, so erhält die zum Zeitpunkt des Eingangs im Turnus zuständige Kammer nur den ersten Antrag. Der/ die weitere(n) Antrag/ Anträge gelangt/ gelangen in der Reihenfolge gemäß Abschnitt II. 5. d) der Geschäftsverteilung an die nachfolgenden Kammern.

4. Nach der Zuweisung der Eilverfahren wird der Turnus an der Stelle fortgesetzt.

VI. Nach Durchführung der Zuweisung leitet die Verteilerstelle die Verfahren an die zuständigen Kammern weiter.

VII. Bei Rückläufen (Abgaben, Verweisungen zwischen den Kammern) werden die Verfahren als Neueingänge der Kammer behandelt, die in der Rückschrift bezeichnet ist. Die Anrechnung oder Nichtanrechnung im Turnus bestimmt sich nach Abschnitt B. II. 5. der Geschäftsverteilung. Die abgebende Kammer erhält ggf. im nächsten Turnus ein Verfahren zusätzlich. In diesem Fall wird im Formblatt für den nächsten Turnus bei der betreffenden Kammer ein (zwei, drei usw.) zusätzliches Feld eingezeichnet. Für die übernehmende Kammer wird ein Verfahren vorgetragen.

VIII. Für die Verteilung der Handelssachen ist eine Eingangs- und Verteilungsstelle bei der Geschäftsstelle der 2. KfH eingerichtet. Für das Verfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(B) Strafkammern:

I. Beim Landgericht Rostock ist eine Eingangs- und Verteilerstelle für Strafverfahren (EVS) eingerichtet. Diese ist für die Erfassung und Verteilung der erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren und Beschwerden zuständig. Alle neu eingehenden Verfahren, auch die im elektronischen Rechtsverkehr eingehenden, sind zunächst in Papierform bei der EVS und nicht bei den einzelnen Kammern vorzulegen. Werden Verfahren vor einer Kleinen Strafkammer direkt auf einer Geschäftsstelle abgegeben, so ist der Überbringer an die EVS zu verweisen.

II. Die EVS ist bei den Geschäftsstellen der Großen Strafkammern entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan für den nichtrichterlichen Dienst eingerichtet.

III. Verfahren bei der EVS

1. Alle beim Landgericht eingehenden erstinstanzlichen Strafverfahren und Beschwerden in Strafsachen werden sofort nach Eingang bei der EVS in Papierform mit dem aktuellen Datum und einem Uhrzeitvermerk versehen.

2. Für die Reihenfolge des Eingangs ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem das Verfahren bei der EVS in Papierform eingegangen ist. Ein eventueller früherer Eingang bei einer anderen Stelle des Gerichts bleibt außer Betracht.

3. Gehen Verfahren zeitgleich ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge sortiert. Bei mehreren Beschuldigten ist der Name des ältesten maßgebend; Titel, frühere Adelsprädikate, Berufsbezeichnungen, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- oder Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben außer Betracht. Bei Personen mit mehreren Namen oder Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.

4. Die EVS weist die eingegangenen Verfahren in der Reihenfolge des Eingangs den einzelnen Kammern zu. Dabei werden zunächst die zur speziellen Zuständigkeit der Kammer gehörenden Verfahren zugewiesen. Sodann werden die restlichen Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe der noch freien Zuweisungsanteile verteilt.

IV. Die nachstehenden Regelungen geltend nur für den Fall des dauerhaften Ausfalls des EDV-Programms:

1. Für die Zuweisung ist das anliegende Formblatt der Anl. 2 zu verwenden. Das Formblatt legt zugleich verbindlich die Reihenfolge fest, nach der die Verfahren den einzelnen Kammern zuzuweisen sind. Auf den Formblättern ist der jeweilige Durchgang fortlaufend zu nummerieren. Ist das Feld der letzten auf dem Formblatt verzeichneten Kammer ausgefüllt, ist der Durchlauf beendet und es beginnt der nächste.

2. Ist ein Verfahren zuzuweisen, das zur speziellen Zuständigkeit einer anderen Kammer gehört, als die, die gerade an der Reihe ist, so wird das Verfahren auf das nächste freie Feld der zuständigen Kammer vorgetragen.

3. Ist das Verfahren auf dem Formblatt eingetragen worden, so erhält das Verfahren neben dem Eingangsstempel die Nummer der Kammer und die Zahl des betreffenden Durchlaufs.

4. Alle Verfahren werden anschließend in ein Register eingetragen. Das Register enthält an 1. Stelle das Datum des Eingangs, sodann den Namen des Beschuldigten, die Kennziffer und die Nummer der Kammer, der das Verfahren zugewiesen wurde. Die Karte wird anschließend in der Zentralkartei der Verteilerstelle abgelegt.

V. Nach Durchführung der Zuweisung leitet die Verteilerstelle das Verfahren an die zuständigen Kammern weiter.

VI. Bei Rückläufen (Abgaben zwischen den Kammern) werden die Verfahren als Neueingänge der Kammer behandelt, die in der Rückschrift bezeichnet ist. Die Anrechnung im Turnus bestimmt sich nach B. III. 7., 11. und 13. der Geschäftsverteilung. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Turnus ein Verfahren zusätzlich. In diesem Fall wird im Formblatt für den nächsten Turnus bei der betreffenden Kammer ein zusätzliches Feld eingezeichnet. Für die übernehmende Kammer wird ein Verfahren vorgetragen.

Dr. Jaspersen
Rostock, den 08.12.2021

Anlage 2 – Formblätter zu den Turnusverfahren

Formblätter zu Anlage 1 der Geschäftsverteilung 2022

I. Turnusverfahren bei den allgemeinen Zivilkammern:

Zivilkammer 2	x	x	x		
Zivilkammer 3	x	x	x	x	
Zivilkammer 4	x	x			
Zivilkammer 10	x	x	x	x	

II. Turnusverfahren bei den Kammern für Handelssachen:

2. KfH	x	
3. KfH	x	

III. Turnusverfahren bei den Strafkammern:

1. Allgemeine Strafsachen

Strafkammer 1	x	
Strafkammer 2a	x	
Strafkammer 3	x	

2. Beschwerden

Strafkammer 1	x	
Strafkammer 3	x	
Strafkammer 8	x	
Strafkammer 12	x	

3. Zurückverwiesene Berufungsverfahren

Strafkammer 9	x	
Strafkammer 10	x	
Strafkammer 11	x	

4. Erstinstanzliche Erkenntnisverfahren in Wirtschaftsstrafsachen

Strafkammer 12	x	
Strafkammer 8	x	

5. Berufungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen

Strafkammer 8	x	
Strafkammer 12	x	

6. Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen

Strafkammer 12	x	
Strafkammer 8	x	

Anlage 3 – Präsidiumsbeschluss vom 25.07.2022

Umlaufbeschluss des Präsidiums vom 25.07.2022
zur 5. Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2022

I.

Es wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorliegenden Zahlen zur aktuellen Bestandssituation die 1. Strafkammer überlastet ist. Auf die Überlastungsanzeige des Vorsitzenden der 1. Strafkammer vom 19.07.2022 wird Bezug genommen. Es sind derzeit acht Haftsachen anhängig, von denen sieben im Zeitraum Mitte April bis Mitte Juli 2022 eingegangen sind. Die Kammer ist bis in die 37 Kalenderwoche mit Hauptverhandlungsterminen ausgelastet. In drei der anhängigen Haftsachen ist die Hauptverhandlung noch nicht eröffnet. Eines davon ist das am 14.07.2022 eingegangene Umfangsverfahren 11 KLs 98/22 mit 31 Sachakten und 2.798 Fallakten. Die Eröffnung der Hauptverhandlung in diesem Verfahren ist aufgrund der bereits terminierten Haftsachen nicht innerhalb der durch das OLG bereits verlängerten und bis zum 20.09.2022 laufenden Frist möglich. Die Staatsanwaltschaft Rostock hat den Eingang sieben weiterer Haftsachen aus dem Bereich der Betäubungsmittelstraftaten angekündigt, in denen die Fristen zwischen dem September und Anfang November ablaufen werden. Eines dieser Verfahren ist bereits als 11 KLs 99/22 eingegangen. Die angekündigten Verfahren fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der 1. Strafkammer. Das Gebot der beschleunigten Bearbeitung von Haftsachen gebietet die nachträgliche Änderung der Geschäftsverteilung.

II.

Die richterliche Geschäftsverteilung wird wie folgt angepasst:

Zur Entlastung der 1. Strafkammer wird mit Wirkung ab 01.08.2022 bis zum Ende der Bearbeitung und Verhandlung der ihr zugewiesenen Verfahren eine große Hilfsstrafkammer (Kammer 1a.) eingerichtet. Vorsitzender der großen Hilfsstrafkammer 1a. wird VRiLG Fischer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 (Vorrang: 8. Strafkammer – 1a. Strafkammer). Der Vorsitzende der großen Hilfsstrafkammer 1a. wird vertreten durch RiLG Domke als stellvertretenden Vorsitzenden mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3 (Vorrang: 8. Strafkammer – 1a. Strafkammer). Zweite Beisitzerin wird Ri'inLG Dr. Limbeck mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3 (Vorrang: 8. Strafkammer – 1a. Strafkammer). Die Arbeitskraftanteile der Genannten in der 8. Strafkammer verringern sich entsprechend.

Die große Hilfsstrafkammer 1a. ist ab dem 01.08.2022 für folgende Verfahren zuständig:

1. die zwei bis zum Tag der Beschlussfassung zuletzt eingegangen Verfahren, in denen mindestens einer der Angeschuldigten in Haft ist (11 KLs 98/22 und 11 KLs 99/22) sowie

2. die ersten drei ab dem Tag der Beschlussfassung eingehenden Verfahren aus dem Bereich der Betäubungsmittelstraftaten, bei denen mindestens einer der Angeschuldigten in Haft ist.

Rostock, den 25.07.2022

Das Präsidium des Landgerichts

VPLG Labi Kuhri Goebels Fischer

Bruske Schwetlik-Kuhlemann Schiller
(abwesend wegen Urlaubs)